

# **BStGer RR.2011.70 vom 12. Oktober 2011**

Bundesstrafgericht, 2011-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2011.70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.70)

FR: TPF RR.2011.70 du 12 octobre 2011

IT: TPF RR.2011.70 del 12 ottobre 2011

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien. Vermögenssperre (Art. 33a IRSV).

## **Erwägungen**

### **E. 9**

Januar 2008 im Sinne einer unaufgeforderten Übermittlung von Informationen nach Art. 67a IRSG in Kenntnis gesetzt.

C. Brasilien gelangte mit Rechtshilfeersuchen vom 21. Mai 2008 an die Schweiz und ersuchte um Blockierung aller Vermögenswerte auf schweizerischen Bankkonten, welche mit den vorgenannten Personen in Zusammenhang stehen, um Übermittlung sämtlicher Bankunterlagen seit Eröffnung bis Blockierung der Konten sowie um rechtshilfweise Einziehung und Rückführung der deliktischen Vermögenswerte zugunsten des brasilianischen Staates (act. 1.10, S. 9).

D. Die Bundesanwaltschaft trat mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 17. Juli 2008 auf das Rechtshilfeersuchen ein und erkannte die bereits im innerstaatlichen Verfahren erhobenen Bankunterlagen betreffend Konto Nr. 1, lautend auf die A. Ltd., sowie Konto Nr. 2, lautend auf die B. Ltd., bei der Bank I. AG zu den Akten des Rechtshilfeverfahrens. Zudem verfügte sie, die innerstaatlich gesperrten Konten auch rechtshilfweise zu sperren (act. 1.9).

E. Mit Schlussverfügung vom 26. Februar 2009 entsprach die Bundesanwaltschaft dem Rechtshilfeersuchen, verfügte unter anderem die Herausgabe der Bankunterlagen betreffend vorgenannter Konten und bestätigte die angeordnete Vermögenssperre (act. 1.8).

Dagegen erhoben C., D., E. und F. am 1. April 2009 bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde mit dem Hauptantrag, die Schlussverfügung vom 26. Februar 2009 sowie die Eintretens- und Zwischenverfügung vom 17. Juli 2008 seien aufzuheben. Mit Entscheid vom

- 4 -

### **E. 12**

August 2009 trat die II. Beschwerdekammer auf die Beschwerde nicht ein (vgl. RR.2009.118 – 121). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat auch das Bundesgericht mit Urteil vom 2. September 2009 nicht ein (Urteil des Bundesgerichts 1C\_377/2009 vom 2. September 2009).

F. Der Rechtsvertreter der vorgenannten Personen sowie der A. Ltd. und der B. Ltd. gelangte mit Eingabe vom 31. Oktober 2010 an die Bundesanwaltschaft und beantragte unter anderem die Aufhebung der Schlussverfügung vom 26. Februar 2009 und die

Einstellung der Rechtshilfe gegenüber Brasilien. Sodann sei Brasilien aufzufordern, sämtliche übersandte Unterlagen wieder auszuhändigen, und es sei Brasilien zu untersagen, das durch die Rechtshilfe erlangte Wissen zu verwenden, und schliesslich sei die Vermögenssperre auf den Konten Nr. 1 der A. Ltd. sowie Nr. 2 der B. Ltd. bei der Bank I. AG aufzuheben (act. 1.11).

G. Die Bundesanwaltschaft lehnte mit Verfügung vom 7. Februar 2011 diese Anträge ab, soweit sie darauf eintrat (act. 1.7). Dagegen gelangten C., D., E., F., die A. Ltd. und die B. Ltd. mit Beschwerde vom 9. März 2011 an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit den folgenden Anträgen (act. 1):

„1. Der mittels der Eintretens- und Zwischenverfügung vom 17. Juli 2008 sowie der Schlussverfügung vom 26. Februar 2009 rechtshilfeweise verfügte und mittels Ablehnungsverfügung vom 7. Februar 2011 der Bundesanwaltschaft aufrechterhaltene Beschlag der Konti (i) Nr. 1 lautend auf die Beschwerdeführerin 1 bei der Bank I. AG und (ii) Nr. 2 lautend auf die Beschwerdeführerin 2 bei der Bank J. (heute Bank I. AG) sei unverzüglich aufzuheben und die Vermögenswerte zur freien Verfügung der jeweiligen Kontoinhaber freizugeben.

2. Es sei dem Rechthilfeersuchen von Brasilien vom 27. Mai 2008 nicht länger zu entsprechen und somit keine weiteren Unterlagen und Informationen betreffend die Beschwerdeführer und in dieser Rechtsschrift genannten wirtschaftlich Berechtigten bzw. Bevollmächtigten den brasilianischen Behörden oder Gerichten preiszugeben.

3. Es seien die brasilianischen Behörden und Gerichte aufzufordern, sämtliche rechtshilfeweise preisgegebenen und übersandten Unterlagen, einschliesslich aller allfälligen Kopien sowie elektronischen Bild- und Worddateien, betreffend die Beschwerdeführer und in dieser Rechtsschrift genannten wirtschaftlich Berechtigten bzw. Bevollmächtigten herauszugeben.

- 5 -

4. Es seien die brasilianischen Behörden und Gerichte anzuweisen, jegliches durch die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen vom 9. April 2008 sowie durch die rechtshilfeweise überlassenen Unterlagen erlangtes Wissen betreffend die Beschwerdeführer und in dieser Rechtsschrift genannten wirtschaftlich Berechtigten bzw. Bevollmächtigten nicht in bereits begonnenen oder künftigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahren jeglicher Art in Brasilien zu verwenden.

5. Es sei für den Fall, dass der Beschlag der im Rechtsbegehren Nr. 1 genannten Konti nicht aufgehoben wird, in jedem Fall die Kontosperre auf die Differenz zwischen den in den brasilianischen Verfahren geltend gemachten Schadens- und Strafsummen sowie den in Brasilien bereits beschlagnahmten Vermögenswerten der Beschwerdeführer und in dieser Rechtsschrift genannten wirtschaftlich Berechtigten bzw. Bevollmächtigten zu beschränken und der Beschlag über den darüber hinausgehenden Betrag aufzuheben sowie den jeweiligen Kontoinhabern zur freien Verfügung freizugeben.

6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.“

Mit Vernehmlassung vom 14. April 2011 beantragt das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „BJ“) die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (act. 8). Die Bundesanwaltschaft stellt mit Beschwerdeantwort vom 21. April 2011 den Antrag, auf die Beschwerde der Beschwerdeführer 3 bis 6 sei nicht einzutreten, im Übrigen sei sie

abzuweisen (act. 9). Mit Beschwerdeplik vom 26. Mai 2011 stellen die Beschwerdeführer folgende prozessuale Anträge (act. 13):

„1. Es sei das in der Vernehmlassung des Bundesamtes für Justiz (BJ) vom 14. April 2011 sowie im Schreiben der Bundesanwaltschaft (BA) vom 2. Februar 2011 und in der Beschwerdeantwort der BA vom 21. April 2011 erwähnte brasilianische ergänzende Rechtshilfeersuchen vom 13. April 2011 den Beschwerdeführern zur Akteneinsicht freizugeben.

2. Es sei den Beschwerdeführern Gelegenheit zu geben, sich im vorliegenden Verfahren schriftlich zum brasilianischen ergänzenden Rechtshilfeersuchen vom 13. April 2011 zu äussern.

3. Es seien die zuständigen diplomatischen Vertretungen der Schweiz in Brasilien anzuweisen, durch brasilianische Rechtsanwälte ihres Vertrauens

a) Akteneinsicht in folgende Verfahren und diesen zugeordneten höherinstanzlichen Verfahren und Vermögenssicherungsverfahren zu nehmen: - 2a Vara Federal Criminal de Curitiba, Nr. 3; - 2a Vara Federal Criminal de Curitiba, Nr. 4;

- 6 -

- 2a Vara Federal Criminal de Curitiba, Nr. 5; - inquérito policial Nr. 6; - inquérito policial Nr. 7;

b) die daraus gewonnenen Erkenntnisse über den jeweiligen gegenwärtigen Verfahrensstand dem angerufenen Gericht sowie den Verfahrensparteien wie folgt mitzuteilen: aa) Inhalt und Datum des jeweils letzten rechtskräftigen oder vorläufigen Entscheids; bb) schwebende Rechtsmittel; cc) bestehende Beschlagnahmungen unter Angabe der aktenkundigen Beschlagnahmungswerte; dd) ob dem Verfahren 4 in Folge des Habeas Corpus-Entscheids 8 des Superior Tribunal de Justiça vom 9. September 2008 noch irgendwelche und gegebenenfalls welche Rechtswirkungen zukommen;

eventualiter: aa) ob die Verfahrensstandsangaben gemäss dem Schreiben der brasilianischen Rechtsanwälte K. vom 28. Februar 2011 an die Generalkoordinatorin der Abteilung für die Rückgewinnung von Vermögenswerten und internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Beilage 8) zutreffen; bb) ob die Beschlagnahmungen und Beschlagnahmungswerte gemäss beidete Erklärung „Declaración Jurada“ der brasilianischen Rechtsanwälte L. und M. vom 29. Oktober 2010 (Beilage 7) zutreffen.“

Sowohl die Bundesanwaltschaft als auch das BJ verzichteten auf eine Duplik (act. 15, 16), worüber die Beschwerdeführer am 16. Juni 2011 in Kenntnis gesetzt wurden (act. 17).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Die akzessorische Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Brasilien richtet sich in erster Linie nach dem Vertrag vom 12. Mai 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Republik Brasilien über Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.353.919.81, in Kraft seit 27. Juli 2009; nachfolgend „Rechtshilfevertrag“). Soweit der Vertrag bestimmte

- 7 -

Fragen nicht abschliessend regelt, richtet sich die Rechtshilfe nach dem Landesrecht, namentlich dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und der Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht ist nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann anwendbar, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (vgl. Art. 32 Ziff. 1 Rechtshilfevertrag). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3 S. 215; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1).

2.

2.1 Die Schlussverfügung vom 26. Februar 2009, mit welcher die Herausgabe von Bankunterlagen an den ersuchenden Staat und die Aufrechterhaltung der Vermögenssperre verfügt wurde, trat mit Bundesgerichtsentscheid vom 2. September 2009 in Rechtskraft (vgl. supra lit. E sowie Art. 61 Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110). Gegen solche Entscheide kann das ordentliche Beschwerderecht nicht mehr ausgeübt werden. Insoweit sie auch bereits ausgeführt wurden – wie vorliegend durch Herausgabe der edierten Bankunterlagen an die ersuchende Behörde – liefe jede zusätzliche Beschwerdemöglichkeit zudem dem Beschleunigungsgebot, dem Prinzip von Treu und Glauben sowie der Rechtssicherheit entgegen (vgl. BGE 136 IV

## **E. 16**

E. 2.4). Die an den ersuchenden Staat übermittelten Unterlagen dürfen von ihm im Rahmen des von der Schweiz bei der Übermittlung angebrachten Spezialitätsvorbehalts verwendet werden. Diesbezüglich fehlt es an einem Anfechtungsobjekt, weshalb die Beschwerde, soweit sie sich auf die herausgegebenen Unterlagen bezieht nicht eingetreten wird. Anders verhält es sich bezüglich der Vermögenssperre (vgl. nachfolgend).

2.2

2.2.1 Gemäss Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (StBOG; SR 173.71) i.V.m. Art. 19 Abs. 2 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 (Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161) unterliegt die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Die der Schlussverfügung vorangehenden Zwischenverfügungen können u.a. ausnahmsweise selbständig angefochten werden, wenn sie durch die Beschlagnahme von Vermö-

- 8 -

genswerten und Wertgegenständen einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG).

Die Verfügung, mit welcher eine Vermögenssperre angeordnet wird, ist eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 80e Abs. 2 IRSG (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2002 vom 24. Februar 2003, E. 1). Die Kontoinhaber können bei der Behörde, welche diese Massnahme angeordnet hat, jederzeit die Aufhebung der Sperre beantragen (BGE 129 II 449 E. 2.5). Auch der Entscheid, mittels welchem die ausführende Behörde ein solches Gesuch um Aufhebung der Beschlagnahme abweist stellt eine Zwischenver-

fügung dar, denn er beendet das Beschlagnahmeverfahren nicht (TPF 2007 124 E. 2.2).

2.2.2 Gemäss Art. 12 Abs. 1 Rechtshilfevertrag können Gegenstände und Vermögenswerte, welche aus einer verübten und vom ersuchenden Staat verfolgten strafbaren Handlung herrühren diesem zur Einziehung oder dem wirtschaftlichen Berechtigten zur Rückerstattung herausgegeben werden (vgl. auch Art. 74a Abs. 1 IRSG). Die Herausgabe erfolgt in der Regel gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates (Art. 12 Abs. 2 Rechtshilfevertrag, Art. 74a Abs. 3 IRSG). Bis dieser Entscheid vorliegt oder der ersuchende Staat der zuständigen ausführenden Behörde mitteilt, dass ein solcher Entscheid nach dem Recht dieses Staates nicht mehr erfolgen kann, insbesondere weil die Verjährung eingesetzt hat, bleiben die Vermögenswerte beschlagnahmt (Art. 33a IRSV). Damit die Rechtshilfe gewährt werden kann, genügt es grundsätzlich, dass im Ausland ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten hängig ist (vgl. Art. 1 Rechtshilfevertrag, Art. 63 Abs. 3 IRSG). Dies bedeutet, dass die Rechtshilfe bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium gewährt werden kann. Demgegenüber ist die Einziehung oder Rückerstattung von beschlagnahmten Vermögenswerten oder Gegenständen regelmässig erst nach Abschluss des ausländischen Straf- und Beschlagnahmeverfahrens, grundsätzlich bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einziehungsentscheides, möglich (BGE 126 II 462 E. 5c; 123 II 595 E. 4 und 5 S. 600 ff.; JdT 2004 IV 109). Bei dieser Form von Rechtshilfe besteht folglich das erhebliche Risiko, dass viele Jahre zwischen der Beschlagnahme und der Herausgabe der Vermögenswerte verstreichen.

Die II. Beschwerdekammer bejahte unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Praxis (Urteil des Bundesgerichts 1A.335/2005, vom 18. August 2006, E. 1) die Möglichkeit einer richterlichen Kontrolle in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme nach einer relativ langen Zeitspanne ohne das zusätzliche Eintretenserfordernis des unmittelbaren und

- 9 -

nicht wieder gutzumachenden Nachteils und behandelte die angefochtene Verfügung prozessual wie eine Schlussverfügung (TPF 2007 124 E. 2; bestätigt in Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2010.135 vom 4. Oktober 2010, E. 2.3). Auch bedeutende Veränderungen im Stand des ausländischen Verfahrens, namentlich neue Urteile oder wichtige Verfahrenshandlungen aber auch mangelnde Entwicklungen im Verfahren, können eine erneute richterliche Überprüfung der Vermögenssperre rechtfertigen.

2.2.3 In casu macht der Beschwerdeführer veränderte Verhältnisse im Sinne von neuen Urteilen und Erkenntnissen im ausländischen Verfahren geltend (vgl. infra E. 4.3). In Verbindung mit der Dauer der Kontensperre erscheint es gerechtfertigt, die von der Beschwerdegegnerin erlassene Verfügung prozessual wie eine Schlussverfügung zu behandeln, um eine vollständige richterliche Überprüfung der Vermögenssperre zu ermöglichen. Daraus folgt einerseits, dass die Zulässigkeit der Beschwerde nicht vom Vorhandensein eines unmittelbaren und nicht wieder gut zu machenden Schadens abhängt und andererseits, dass die Beschwerdefrist 30 und nicht 10 Tage beträgt (Art. 80k IRSG).

2.3 Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der

Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV). Dasselbe gilt für eine Kontensperre. Nach der Rechtsprechung sind demgegenüber der wirtschaftlich Berechtigte des betroffenen Kontos oder gar Drittpersonen (einschliesslich die Personen, gegen welche sich das ausländische Strafverfahren richtet; vgl. Art. 21 Abs. 3 IRSG) grundsätzlich nicht beschwerdelegitimiert (vgl. BGE 137 IV 134 E. 5.2 m.w.H.). Das Konto der Beschwerdegegnerin 2 wurde am 2. Dezember 2005 – noch vor Erlass der Eintretensverfügung vom 17. Juli 2008 – saldiert und aufgehoben. Von Anfang an wurde nicht von ungefähr in Bezug auf dieses Konto bei der Bank I. AG zwar eine Editionsaufforderung aber keine spezifische Vermögensbeschlagnahme angeordnet (vgl. Verfahrensakten BA, Band I, RH.09.0073-FMA, Rubrik 7, S. 2 f.). Der Beschwerdeführerin 2 fehlt somit die persönliche und direkte Betroffenheit gemäss Art. 80h lit. b IRSG. Nach dem Gesagten ist lediglich die Beschwerdeführerin 1 als Inhaberin des von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Bankkontos beschwerdelegitimiert. Die Verfügung vom 7. Februar 2011 wurde mit Eingabe vom 9. März 2011 fristgerecht angefochten, auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 ist deshalb im vorerwähnten Umfang (vgl. supra E. 2.1) einzutreten. Auf die

- 10 -

Beschwerde der Beschwerdeführer 3 und 4 als wirtschaftlich Berechtigte sowie 5 und 6 als Vollmachtinhaber ist hingegen nicht einzutreten.

3. Die Beschwerdeführerin 1 beantragt, ihr sei das Rechtshilfeersuchen vom 13. April 2011 zur Einsicht zuzustellen (act. 13, S. 2).

Dieses Dokument, welches auch der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nicht vorliegt und in diesem Verfahren irrelevant ist, wird Gegenstand einer separaten Schlussverfügung bilden. Die Parteien werden sich dazu somit zum gegebenen Zeitpunkt äussern können (vgl. act. 9, S. 2). Deshalb besteht kein Erfordernis, das Rechtshilfeersuchen vom 13. April 2011 im vorliegenden Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin 1 zuzustellen. Der entsprechende Prozessantrag ist abzuweisen.

4. 4.1 Die Behörde, welche auf ein Rechtshilfeersuchen eintritt und welche anlässlich dessen Ausführung eine Kontensperre verfügt, hat zu prüfen, ob der ersuchende Staat diese Massnahme überhaupt verlangt hat, ob sie einen genügenden Zusammenhang mit der Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen aufweist und ob sie nicht offensichtlich unverhältnismässig ist (vgl. BGE 130 II 329 E. 3). Anschliessend erlässt die ausführende Behörde eine summarisch begründete Eintretensverfügung (Art. 80a IRSG). Die im Hinblick auf Herausgabe oder Einziehung verfügte Beschlagnahme muss das Verhältnismässigkeitsprinzip einhalten; sie kann folglich nicht unbestimmt verlängert werden. Der Zeitablauf schafft ausserdem das Risiko einer übermässigen Beeinträchtigung der Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 Abs. 1 BV oder des Beschleunigungsgebotes gemäss Art. 29 Abs. 1 BV (TPF 2007 124 E. 8).

4.2 Mit Eintretens- und Zwischenverfügung sowie Schlussverfügung (act. 1.8, 1.9) hat sich die Beschwerdegegnerin namentlich zum Konnex, welcher zwischen der Kontensperre und den ausländischen Ermittlungshandlungen besteht sowie zur doppelten Strafbarkeit geäussert. Sodann hat sie festgestellt, dass keine Ausschlussgründe i.S.v. Art. 2 – 6 IRSG vorliegen. Sie erachtete sowohl die Vermögenssperre als auch die Herausgabe der edierten Bankunterlagen als sachgerecht. Die Verfügungen sind rechtskräftig (vgl. supra E. 2.1), und bezüglich der vorgenannten Punkten haben sich seit Erlass der Eintretensverfügung vom

17. Juli 2008 die Umstände, welche zur Gewährung der Rechtshilfe führten, nicht verändert. Die ersuchende Behörde hält zudem ausdrücklich an den beantragten Rechtshilfehand-

- 11 -

lungen fest (vgl. Verfahrensakten BA, Band I, 9, Rubrik 4, Ziff. 1). Somit kann auf die Ausführungen in der Eintretens- und Zwischenverfügung sowie der Schlussverfügung verwiesen werden, und die diesbezüglichen Einwände müssen nicht mehr behandelt werden. Hingegen ist mit Hinblick auf die Eigentumsgarantie und das Beschleunigungsgebot zu prüfen, ob die Vermögenssperre nach rund drei Jahren noch in vollem Umfang gerechtfertigt erscheint und somit verhältnismässig ist.

4.3 Mit Bezug auf das Verhältnismässigkeitsprinzip bringt die Beschwerdeführerin 1 zahlreiche Rügen vor. Namentlich wendet sie ein, die Kontosperre würde einen schweren und nicht wieder gutzumachenden Eingriff in ihre Rechte darstellen (act. 1, S. 38). Schliesslich liege eine Übersicherung vor. Im Rechtshilfeersuchen sei die ersuchende Behörde von einem Schaden von rund BRL 25 Mio. ausgegangen und habe die Verhängung von Geldstrafen von BRL 4,6 Mio. angestrebt. Per Oktober 2010 seien die Beschwerdeführer 3 und 5 zu Geldstrafen und Schadenersatzleistungen in den Verfahren 5 und 3 in der Höhe von insgesamt BRL 6'828'644.55 verurteilt worden. In Brasilien laufe noch ein weiteres Verfahren, für welches um Beschlagnahme von Vermögenswerten im Umfang von BRL 20 Mio. er sucht wurde. Der Sicherungsbedarf des brasilianischen Staates betrage mittlerweile somit maximal BRL 26'828'644.55. In Brasilien seien aber bereits BRL 56'704'254 gesperrt, weshalb eine Übersicherung bestehe und die Kontosperre in der Schweiz unverhältnismässig sei (act. 1, S. 42 ff.). Dass eine Übersicherung vorliegt werde sogar von der Judikative Brasiliens bestätigt, insbesondere vom 2. Strafgericht von Curitiba in seinem Urteil vom 26. Mai 2011 (act. 18).

4.4 Die ersuchende Behörde wirft den Beschwerdeführern 3 - 6 Schmuggel, Urkundenfälschung, Bestechung, Steuerbetrug und Geldwäscherei vor, wobei der Schadensbetrag rund BRL 25 Mio. (USD rund 15,5 Mio.) betragen soll (vgl. act. 1.10, S. 5). Mit Entscheid vom 26. Mai 2011 (act. 18.2) hat zwar das 2. Strafgericht von Curitiba die Beschwerdeführer 3 und 5 wegen des Vorwurfs der Devisenflucht verurteilt und insbesondere ausgeführt, dass sich die Schäden und Strafen bezüglich der „Strafklage“ Nr. 5 und Nr. 3 auf insgesamt BRL 9'397'375.55 belaufen (act. 18.2, S. 8 f.). Neben den vorerwähnten Verfahrensnummern bezieht sich aber das Rechtshilfeersuchen ebenfalls auf den Prozess Nr. 4 (vgl. act. 1.10, S. 4). Im Schreiben der Bundesstaatsanwaltschaft von Paraná vom 28. Januar 2011 wird bezüglich dieses Prozesses ausgeführt, dass das 2. Bezirksgericht Curitiba das Urteil wegen Korruption von Steuerrevisoren der brasilianischen bundesstaatlichen Steuerbehörde bestätigt habe, wobei der dagegen erhobene Rekurs noch hängig sei (vgl. Verfahrensakten BA, Band I, 9,

- 12 -

Rubrik 4, Ziff. 4, 5). Ein Urteil in dieser Sache liegt der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (noch) nicht vor. Jedoch liegt ihr auch keine Entscheidung vor, welche – wie dies von der Beschwerdeführerin 1 geltend gemacht wird (act. 1, S. 16) – das Verfahren Nr. 4 für nichtig erklären soll. Momentan kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die ersuchende Behörde mit weiteren Urteilen, namentlich bezüglich der vorerwähnten Korruption von Steuerbeamten, an die Schweiz gelangt und sich deren „Sicherungsbedarf“ auf

mehr als die von der Beschwerdeführerin 1 geltend gemachten rund BRL 27 Mio. (vgl. supra E. 4.1) beläuft. Auf Aufforderung der schweizerischen Bundesanwaltschaft ersuchte nämlich das brasilianische Justizministerium mit Schreiben vom 1. Februar 2011 ausdrücklich um Aufrechterhaltung der Sperren im Hinblick auf diverse hängige Verfahren (vgl. Verfahrensakten BA, Band I, 9, Rubrik 4). Es gibt keinen ersichtlichen Grund, an der Wahrheit dieser Behauptungen der brasilianischen Behörden zu zweifeln. Dies umso weniger angesichts der Tatsache, dass die schweizerische Eidgenossenschaft und die Föderative Republik Brasiliens durch einen neuen Rechtshilfevertrag verbunden sind, der auf gegenseitigem Vertrauen ruht. Über das endgültige Schicksal der Vermögenswerte wird ohnehin zu gegebener Zeit mit einer anfechtbaren Schlussverfügung entschieden werden; in der Regel gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates (Art. 12 Ziff. 2 Rechtshilfevertrag; Art. 74a Abs. 3 IRSG; Urteil des Bundesgerichts 1C\_513/2010 vom 11. März 2011, E. 3.3).

Dem ersuchenden Staat kann sodann keine Untätigkeit vorgeworfen werden. Im brasilianischen Strafverfahren werden den vorgenannten Personen zahlreiche Delikte vorgeworfen, wobei auch verschiedene Unternehmen involviert sein sollen. Die Sache scheint relativ komplex zu sein. Gleichwohl wird das Verfahren vorangetrieben, und es liegen verschiedene Urteile vor, welche gemäss Schreiben der Bundesstaatsanwaltschaft von Paraná vom 28. Januar 2011 teilweise aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sein sollen (vgl. Verfahrensakten BA, Band I, 9, Rubrik 4, Ziff. 5). Ferner wurde bei der Beschwerdegegnerin mittlerweile ein weiteres Rechtshilfeersuchen eingereicht. Dieses wird zwar Gegenstand eines separaten Verfahrens bilden, zeigt aber auch, dass die ersuchende Behörde das Strafverfahren vorwärts treibt.

Nach dem Gesagten erweist sich die Vermögenssperre in ihrem aktuellen Umfang von rund USD 10 Mio. noch als verhältnismässig, und eine Blockierung von bisher rund 3 Jahren ist auch mit der Eigentumsgarantie vereinbar. Die diesbezügliche Rüge ist unbegründet. Insofern erübrigt sich die beantragte Akteneinsicht in die brasilianischen Verfahren. Die Beschwer-

- 13 -

degegnerin hat die ersuchenden Behörden allerdings weiterhin anzuhalten, die Verfahren gegen die Beschwerdeführer voranzutreiben, damit endgültig über das Schicksal der gesperrten Vermögenswerte i.S.v. Art. 12 Rechtshilfevertrag und Art. 74a IRSG entschieden werden kann.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung. Es rechtfertigt sich vorliegend, die Gerichtsgebühr auf Fr. 9'000.-- anzusetzen (vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements), unter Anrechnung des, dem Konto des Bundesstrafgerichts als Kostenvorschuss gutgeschriebenen Betrages von Fr. 9'988.-- (vgl. act. 4). Den Beschwerdeführern ist der Differenzbetrag von Fr. 988.-- durch die Bundesstrafgerichtskasse zurückzuerstatten.

- 14 -



Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.